

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 8. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. November 2024)

zum Thema:

**Vom Bundesaußenministerium illegal ermöglichte Einreisen**

und **Antwort** vom 25. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Nov. 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20831

vom 8. November 2024

über Vom Bundesaußenministerium illegal ermöglichte Einreisen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Durch Presseberichterstattungen ist öffentlich bekannt geworden, dass das Auswärtige Amt für Tausende illegale Einreisen in die Bundesrepublik Deutschland während der letzten fünf Jahre verantwortlich ist, da es Einreisen trotz gefälschter, unvollständiger oder ungültiger Papiere ermöglichte. Die illegal eingereisten Personen sollen hauptsächlich Syrer, Türken und Afghanen sein, aber auch Afrikaner. Die Staatsanwaltschaften Berlin und Cottbus haben die Ermittlungen hinsichtlich der strafrechtlichen Relevanz des Verhaltens der Beteiligten aufgenommen.

1. Wie viele der Personen, welchen das Auswärtige Amt mit gefälschten, ungültigen oder unvollständigen Papieren im Sinne der Vorbemerkung die Einreise ermöglichte, wurden in Berlin untergebracht bzw. waren/sind dort wohnhaft? Bitte angeben mit Daten zu Einreise/Aufenthalt/Ausreise, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, aktuellem Aufenthaltsstatus (bitte auch Aufenthaltsgestattung und Ausreisepflicht mit und ohne Duldung berücksichtigen) sowie nach Altersgruppen (bis 12 Jahre, 13 bis 17 Jahre, 18 bis 34 Jahre, 35 bis 59 Jahre, über 60 Jahre) aufschlüsseln.

3. Nach welchen gesetzlichen Regelungen, z. B. Familiennachzug, bzw. im Rahmen welcher Programme ist der unter 1 umrissene Personenkreis nach Deutschland bzw. Berlin gekommen? Bitte entsprechend aufschlüsseln und die jeweilige Personenzahl angeben.
10. Für wie viele der in Frage 1 umrissenen Personenkreise hatte die widerrechtliche Einreise mittlerweile welche aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen? Bei wie vielen Personen wurde der Aufenthaltstitel zurückgenommen oder widerrufen? Wie viele wurden bereits abgeschoben bzw. sind freiwillig unter welchen Bedingungen ausgereist? Wie viele Personen sind aktuell (Stichtag) ausreisepflichtig, bei wie vielen steht eine Abschiebung in den nächsten sechs Wochen an, bei wie vielen ist eine Abschiebung bereits wann gescheitert, bei wie vielen besteht aus welchen Gründen seit wann eine Duldung und für wie lange?
11. Wie viele Personen des in Frage 1 umrissenen Personenkreises sind in Deutschland bzw. im Land Berlin bereits straffällig geworden und/oder dem islamistischen Personenkreis zuzuordnen bzw. sogar als Gefährder eingestuft?
12. Welche Sozialleistungen haben die unter Frage 1 fallenden Personenkreise erhalten? Bitte auflisten nebst jeweiliger Rechtsgrundlage

Zu 1., 3., und 10. bis 12.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

2. Welche Kenntnis hat der Senat darüber, wie viele des unter Frage 1 umfassten Personenkreises einen oder mehrere Asylanträge gestellt haben, wie viele Asylgesuche angenommen bzw. abgelehnt wurden, wie viele Anträge sich anderweitig erledigt haben, wie viele noch in Bearbeitung sind bzw. wie ist der aktuelle Verfahrensstand? Wie viele Rücknahme- oder Widerrufsverfahren sind bereits eingeleitet worden mit welchem Ergebnis bzw. mit welchem aktuellen Verfahrensstand?

Zu 2.:

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Asyl- und Asylfolgeverfahren sowie eventueller Rücknahme- oder Widerrufsverfahren obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Im Übrigen wird auf die die Antwort zu den Fragen 1., 3., und 10. bis 12. verwiesen.

4. Wie wurde der Senat auf die illegalen Einreisen im Sinne der Vorbemerkung und mit welchen Schlussfolgerungen für ihr weiteres Handeln erstmals aufmerksam?
5. Welche Kenntnis besitzt der Senat, dass zu welchen Zeitpunkten welche Behörden Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Einreisen im Sinne der Vorbemerkung äußerten, z. B. weil ihnen gefälschte oder ungültige Papiere aufgefallen waren?

Zu 4. und 5.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass es im Bundesland Berlin in einem größeren Umfang zu Einreisen mit Visa kam, die auf Grundlage gefälschter, unvollständiger oder ungültiger Papiere erlangt wurden.

6. Wenn der Senat auf Frage 1 und 2 nicht antworten kann: Warum nicht und wie will sie dieses Informationsdefizit beheben?

Zu 6.:

Ein Informationsdefizit besteht nicht. Soweit dem Senat entsprechende Erkenntnisse bekannt werden, gehen die zuständigen Behörden dem nach.

7. Welche Staatsanwaltschaften im Land Berlin sind in wie vielen Fällen im Sinne der Vorbemerkung tätig geworden? Bitte aufschlüsseln mit Erläuterungen zum Stand des jeweiligen Ermittlungsverfahrens.

Zu .7:

Eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich, da die genannten Verfahren nicht über das staatsanwaltschaftliche Registratursystem MESTA identifiziert werden können.

8. Welche Konsequenzen sind nach Ansicht des Senates aus den Vorkommnissen im Sinne der Vorbemerkung zu ziehen bzw. welches Handeln erwartet sie von der Bundesebene? Wie positioniert sich der Senat zu dem Umstand, dass die Täuschung durch den Asylantragsteller im Asylverfahren offenbar nicht zwingend eine Ablehnung des Asylantrages zur Folge hat? Sieht der Senat hier Nachbesserungsbedarf in dem Sinne, dass in Zukunft sicherzustellen ist, dass solche Anträge zwingend abgelehnt werden müssten?

Zu 8.:

Die Prüfung und Entscheidung über die Erteilung von Visa bzw. über Asylanträge obliegen den Auslandsvertretungen des Bundes bzw. dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Soweit im jeweiligen Verfahren über entscheidungserhebliche Tatsachen getäuscht wurde, besteht die Möglichkeit, die Aufenthaltserlaubnis, Anerkennung oder Zuerkennung zurück zu nehmen. Der Senat kommentiert das Verwaltungshandeln des Bundes und seiner Behörden nicht.

9. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die mit betrügerischen Mitteln eingereisten Personen im Sinne der Vorbemerkung wieder außer Landes zu schaffen und weitere illegale Einreisen zu unterbinden?

Zu 9.:

Soweit das Visum bzw. die Anerkennung oder Zuerkennung aufgrund falscher Angaben zurückgenommen wurde und die betroffene Person vollziehbar ausreisepflichtig wird, setzt der Senat die Ausreisepflicht im Rahmen den rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten durch und ordnet entsprechende Einreiseverbote an.

Berlin, den 25 . November 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport